

Preisordnung Nr. 1843/5.***— Inkraftsetzung von Preisordnungen —****Vom 12. August 1960****§ 1**

(1) Die in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Preisordnung aufgeführten Preisordnungen (nachstehend neue Preisordnungen genannt) treten am 1. Januar 1961 in Kraft.

(2) Die Bestimmung des Abs. 1 gilt auch, wenn in den neuen Preisordnungen andere Zeitpunkte für das Inkrafttreten der neuen Preisordnungen oder einzelner ihrer Bestimmungen ausdrücklich festgelegt sind.

§ 2

(1) Fristen für Preisanträge, die nach den Bestimmungen der neuen Preisordnungen für solche Erzeugnisse und Leistungen zu stellen sind, die in den Preislisten der neuen Preisordnungen nicht erfaßt sind, beginnen in Abweichung vom Wortlaut der neuen Preisordnungen am 15. Oktober 1960.

(2) Abs. 1 findet entsprechende Anwendung, wenn nach dem Wortlaut der neuen Preisordnungen Antrag auf Bewilligung der Kalkulationselemente zu stellen ist.

(3) Soweit nach den neuen Preisordnungen von den Betrieben Listen nebst Kalkulationen über die von ihnen selbständig ermittelten Preise für Ersatzteile, Einzelteile, Sonderausführungen, Sonderanfertigungen u. ä. den jeweils genannten Zentralreferaten des Büros der Regierungskommission für Preise erstmalig bis zu einem bestimmten Zeitpunkt des Jahres 1960 oder des ersten Halbjahres 1961 einzureichen sind, gilt statt dessen folgendes:

- a) Soweit die Vorlage der Listen nach dem Wortlaut der neuen Preisordnungen zu einem Zeitpunkt im ersten Halbjahr 1960 oder im ersten Halbjahr 1961 zu erfolgen hat, tritt an dessen Stelle der entsprechende Zeitpunkt des Jahres 1962.
- b) Soweit die Vorlage der Listen nach dem Wortlaut der neuen Preisordnungen zu einem Zeitpunkt im zweiten Halbjahr 1960 zu erfolgen hat, tritt an dessen Stelle der entsprechende Zeitpunkt des Jahres 1961..

§ 3

(1) Die Industrieabgabepreise, die Großhandelsabgabepreise und die Einzelhandelsverkaufspreise der neuen Preisordnungen finden für die Betriebe aller Eigentumsformen entsprechend dem Wortlaut der neuen Preisordnungen Anwendung.

(2) Hinsichtlich der sich aus den neuen Preisordnungen ergebenden Betriebspreise gilt folgendes:

- a) Für die volkseigenen Betriebe treten die Betriebspreise der neuen Preisordnungen gemäß den Anlagen 1 und 2 ohne Einschränkung in Kraft.
- b) Für die sonstigen Betriebe treten nur die Betriebspreise der neuen Preisordnungen gemäß Anlage 1 in Kraft; die Betriebspreise der neuen Preisordnungen gemäß Anlage 2 treten dagegen für die sonstigen Betriebe nicht in Kraft, sondern es bleiben die am 31. Dezember 1960 gültigen Betriebspreise weiterhin in Kraft. Dies gilt unabhängig davon, ob die am 31. Dezember 1960 gültigen Betriebspreise sich aus Preisordnungen ergeben oder in Preisbewilligungen festgesetzt sind.

* Preisordnung Nr. 1843/4 (GBl. I S. 393)

(3) Die Bestimmungen des Abs. 2 Buchst. b über die weitere Gültigkeit der Betriebspreise finden dann keine Anwendung, wenn von den sonstigen Betrieben die Preise nach den vom 1. Januar 1961 an gültigen Preisregelungen selbständig zu ermitteln sind.

(4) Die Bestimmungen des Abs. 2 Buchst. b über die weitere Gültigkeit der Betriebspreise finden auch keine Anwendung auf solche Betriebspreise, die auf Grund der bis zum 31. Dezember 1960 geltenden Preisbestimmungen von den Betrieben selbständig zu ermitteln sind und für die nach den neuen Preisordnungen eine selbständige Preisermittlung nicht mehr zulässig ist. Die Betriebe sind in diesem Falle verpflichtet, Antrag auf Festsetzung der Betriebspreise zu stellen; dies gilt auch, wenn die Industrieabgabepreise, die Großhandelsabgabepreise und die Einzelhandelsverkaufspreise in den Preislisten der neuen Preisordnungen gemäß Anlage 2 ausdrücklich aufgeführt sind. Die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 finden entsprechende Anwendung.

§ 4

Für die sonstigen Betriebe, deren Betriebspreise für Erzeugnisse und Leistungen der Anlage 2 gemäß § 3 Abs. 2 Buchst. b weiterhin in Kraft bleiben, gilt im einzelnen folgendes:

- a) Sind die weiterhin gültigen Betriebspreise höher als die vom 1. Januar 1961 an gültigen Industrieabgabepreise, so dürfen der Preisberechnung nur die Industrieabgabepreise zugrunde gelegt werden. Betriebe, die die am 31. Dezember 1960 gültigen Betriebspreise weiterhin anwenden wollen, haben sich an das jeweils zuständige Preisbildungsorgan zu wenden.
- b) Trotz der weiteren Gültigkeit der Betriebspreise sind die Betriebe verpflichtet, für Erzeugnisse und Leistungen, die in den Geltungsbereich einer neuen Preisordnung fallen, in den Preislisten jedoch nicht erfaßt sind, Antrag auf Preisfestsetzung hinsichtlich der Industrieabgabe-, Großhandelsabgabe- und Einzelhandelsverkaufspreise bei dem jeweils zuständigen Preisbildungsorgan zu stellen. Die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 finden entsprechende Anwendung.
- c) Betriebe, deren Betriebspreise weiterhin gültig bleiben, sind berechtigt, Antrag auf anderweitige Festsetzung dieser Betriebspreise zwecks Berücksichtigung der am 1. Januar 1961 gültigen Materialpreise und der zum Zeitpunkt der Antragstellung tariflich gültigen Löhne bei dem jeweils zuständigen Preisbildungsorgan spätestens bis zum 31. März 1961 zu stellen.

§ 5

Betriebe, die gemäß § 4 Buchst. c der Preisordnung Nr. 1843/2 vom 12. Mai 1960 - Inkraftsetzung von Preisordnungen - (GBl. I S. 307) berechtigt sind, Antrag auf anderweitige Festsetzung der Betriebspreise zu stellen, können auch beantragen, daß die vom 1. Januar 1961 an gültigen Materialpreise bei der Festsetzung der Betriebspreise für Erzeugnisse und Leistungen berücksichtigt werden, deren Preise in den am 1. Juli 1960 in Kraft getretenen neuen Preisordnungen geregelt sind. Derartige Anträge sind bei dem jeweils zuständigen Preisbildungsorgan spätestens bis zum 31. März 1961 einzureichen.